

Satzung des DEG Eishockey e.V.

Stand 04.07.2016

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Vereinszeichen

- (1) Der Verein führt den Namen „DEG Eishockey e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Mai eines jeden Jahres und endet am 30.April des darauf folgenden Jahres.
- (4) Die Vereinsfarben sind Rot und Gelb.
- (5) Das Vereinszeichen (Emblem) ist ein auf weißem, rot eingerahmtem kreisrunden Feld aufrecht stehender roter nach links blickender gekrönter Löwe mit doppeltem Schweif. Links neben diesem stehen die Buchstaben DEG senkrecht untereinander. Unter dem Löwen und den Buchstaben befinden sich zwei gekreuzte schwarze Eishockeyschläger.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung sowohl des Eishockeysports als auch verwandter und förderlicher Sportarten im Jugend-, Nachwuchs-, Senioren- und Profibereich in kultur- und völkerverbindender Freundschaft sowie in politischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität. Dabei unterstützt der Verein den Breiten- und Leistungssport im Zusammenwirken mit den zugehörigen Verbänden und Organisationen. Dies wird erreicht unter anderem durch die Durchführungen von Lauschulen zum Erlernen des Schlittschuhlaufens, Eishockeytrainings und Fitnesstrainings für die verschiedenen Altersklassen der Jugendmannschaften, Durchführung von Spielbetrieb in den verschiedenen Leistungsklassen der Eishockeysportverbände, Trainings – und Spielbetrieb für Seniorenmannschaften und Ausrichtung von Turnieren für Jugend – und Seniorenmannschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verein kann sich wirtschaftlich betätigen und an anderen Körperschaften beteiligen, wenn dies für die Erreichung des Vereinszwecks förderlich oder erforderlich ist.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind das Gesetz, die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Für den Fall, dass eine zuständige Behörde, z.B. das Finanzamt oder das Registergericht, aufgrund neuer bzw. geänderter Gesetze oder Rechtsvorschriften eine entsprechende Modifikation einzelner Satzungsbestimmungen empfiehlt oder fordert, ist der Vorstand in eigener Zuständigkeit ohne Berufung einer Mitgliederversammlung ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, wenn durch diese Änderung nicht der Zweck des Vereins betroffen ist. Der Vorstand verpflichtet sich, die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung zu informieren.
- (3) Ordnungen und Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschlossen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben bzw. durch vereinsinterne Publikationen und Medien zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- (4) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins und / oder Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Spielordnung und Satzung des Eishockeyverbandes, bei dem der Verein seine Mannschaften gemeldet hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und teilt dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr in Kraft.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, haben einen Sitz-, ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das passive Wahlrecht. Bei der Berechnung der Zweijahresfrist zählen Mitgliedszeiten im Jugendlichenstatus mit. Beitragsschulden schließen ein Stimmrecht aus, wenn ein Mitglied trotz nachweislich zugegangener Mahnung den Betrag bis zum Beginn der Mitgliederversammlung nicht entrichtet hat. Das Stimmrecht ist bei juristischen Personen auf eine Stimme begrenzt.
- (3) Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern verhält es sich so, dass grundsätzlich der gesetzliche Vertreter den Beitritt erklären muss und das Stimmrecht des minderjährigen Vereinsmitglieds durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird.
- (4) Das Stimmrecht kann generell per schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Hierbei ist jedoch die Beschränkung zu beachten, dass ein Vereinsmitglied nur maximal 10 Stimmrechtsvollmachten zusätzlich zu seiner eigenen Stimme ausüben darf.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Ehre und das Ansehen des Vereins zu achten und zu wahren. Sie haben den Anordnungen des Vorstandes und der übrigen Organe des Vereins Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins zahlen nach den jeweils geltenden Beschlüssen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge für das volle laufende Geschäftsjahr, Umlagen.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

- (1) Der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen beschließen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Enthebung von Ämtern innerhalb des Vereins
 - Aberkennung der Fähigkeit von Ämtern auf Zeit
 - Ausschluss aus dem Verein

- (3) Der Beschluss über Ordnungsmaßnahmen muss schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem vereinsinternen Ordnungsverfahren zu unterwerfen und die vereinsinternen Rechtsmittel anzuwenden. Erst nach Ausschöpfung aller satzungsmäßigen, vereinsinternen Rechtsmittel steht dem Mitglied die Anrufung ordentlicher Gerichte zu.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur bis zum Geschäftsjahresende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung,
 - wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung,
 - wenn sich das Mitglied den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt oder
 - wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnungen nicht zahlt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einer Begründung zu versehen und per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung des Einschreibens beim Vorstand eingehen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, durch den der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss aufgehoben wird, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat des Vorstandes,
 - die Elternvertretung
- (2) Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im dritten Quartal des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das

Interesse des Vereins dies erfordert, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn die im Folgenden bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, werden nur zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand berechtigt, im direkten Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit dem identischen Tagesordnungsprogramm durchzuführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen

Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

- (11) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen, vgl. § 6 Abs. IV der Satzung.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.
 - Satzungsänderungen, die über die Regelung nach § 11 Abs. 9 der Satzung hinaus gehen

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu fünf Personen zusammen, dies sind
 - der Vorsitzende,
 - der zweite Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Jugendobmann und
 - der Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellen des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - Aufnahme von Mitgliedern,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden.
- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, jedoch auch Mitglieder, die noch kein Stimmrecht erworben haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die auch fernmündlich einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf

schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

- (6) Mindestens einmal monatlich soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Ansonsten finden Vorstandssitzungen nach Bedarf statt. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 3 Jahren vom Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Beirats sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, jedoch auch Vereinsmitglieder, die das volle Stimmrecht noch nicht erworben haben. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Im Beirat müssen eine kaufmännische, juristische und mindestens 2 sportliche Kompetenzen vertreten sein. Insoweit wählt der Vorstand aus Sicht des Vorstandes geeignete Beiräte.
- (3) Mindestens alle zwei Monate soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn zwei Vorstands- und/ oder ein Beiratsmitglied dies verlangen. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung nimmt die Interessenvertretung der Eltern und der minderjährigen Spieler des Jugendlichenbereiches/Schülerbereichs innerhalb des Vereins wahr. Die Elternvertretung besteht aus jeweils einem Elternvertreter für jede Mannschaft und einem Stellvertreter bei dessen Verhinderung. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand wird die Elternvertretung den Spielbetrieb positiv unterstützen und ebenso die Kommunikation und Wünsche der Eltern und Spieler an den Vorstand herantragen.
- (2) Die Elternvertreter und deren Stellvertreter aller Mannschaften werden zu Saisonbeginn am ersten Elternabend der Jugendmannschaften/Schülermannschaften von den anwesenden Eltern gewählt. Der Elternabend sollte vor dem 1. September eines jeden Jahres stattfinden. Die Elternvertretung tagt einmal im Monat gemeinsam mit dem Jugendobmann und den weiteren für die Jugend verantwortlichen Vorständen

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung jährlich mindesten zwei fachkundige Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, der nur im Verhinderungsfall eines gewählten Kassenprüfers tätig wird.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie legen ihren Bericht dem Vorstand und dem Beirat vor und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Eishockeynachwuchses zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften

Die vorstehenden Änderungen der Satzung sind in der Mitgliederversammlung vom 27.08.2015 beschlossen worden. Ihre Wirksamkeit tritt erst mit Eintragung im Vereinsregister ein.